

**15. Sitzung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode  
am 03. März 2016 in Berlin**

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Richtlinien- und  
Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode des Fernsehrates  
am 10. Dezember 2015 in Mainz**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 14. Sitzung des Richtlinien- und Koordinierungsausschusses in der XIV. Amtsperiode des Fernsehrates am 10. Dezember 2015 in Mainz in der ausgegebenen Fassung.

**TOP 4 16. Sitzung des Fernsehrates der XIV. Amtsperiode am 04. März 2016**

**e) Stand und Entwicklung von PHOENIX**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 1/16 „Stand und Entwicklung von PHOENIX“ zur Kenntnis.

**f) Stand und Entwicklung von ZDFinfo**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 2/16 „Stand und Entwicklung von ZDFinfo“ zur Kenntnis.



**g) Akzeptanz der ZDF-Angebote 2015**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 3/16 „Akzeptanz der ZDF-Angebote 2015“ zur Kenntnis.

**h) Berichterstattung über die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 4/16 „Berichterstattung über die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht“ zur Kenntnis.

**i) Erfahrungen mit der Anwendung der Verfahrensgrundsätze zum Beschwerdeverfahren (Evaluierung)**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat nimmt die Vorlage FR 6-1/14/15 „Erfahrungen mit der Anwendung der Verfahrensgrundsätze zum Beschwerdeverfahren (Evaluierung)“ zur Kenntnis und stimmt den folgenden Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens in der Praxis zu:

Der Sachverhalt der einzelnen Beschwerden soll zukünftig durch einen der beiden Berichterstatter dargestellt werden, bei Abwesenheit durch die/den jeweilige(n) Ausschussvorsitzende(n).

Nach der Beratung im Ausschuss erarbeiten die Berichterstatter künftig in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Ausschusses und mit Unterstützung der

Geschäftsstelle einen kurzen Begründungstext, der den Inhalt der Beratung zur Begründung wiedergibt. Dieser wird im Plenum von den Berichterstattern vorgetragen. Der Beschwerdeführer erhält nach der Beratung im Plenum den Beschluss zusammen mit dem Begründungstext. Auch sollen die anzulegenden Maßstäbe im Beschwerdeverfahren kurz erläutert werden, um das Verständnis für eine Zurückweisung beim Beschwerdeführer zu erhöhen.

Alle Absender von Eingaben erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung als Zwischenbescheid ohne Angaben über die weitere Bearbeitung.

#### **j) Evaluierung der Transparenzmaßnahmen des Fernsehrates**

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Fernsehrat nimmt den in der Evaluierung dargestellten Stand der Umsetzung der Transparenzmaßnahmen zur Kenntnis.
2. Der Fernsehrat stimmt den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Transparenz hinsichtlich der Umsetzung weiterer Maßnahmen zu.
3. Der Fernsehrat empfiehlt dem Fernsehrat der XV. Amtsperiode, die Vorgaben des § 22 Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag zur Veröffentlichung von Unterlagen der vorbereitenden Ausschüsse in der anstehenden Novellierung der Geschäftsordnung des Fernsehrates umzusetzen.



**l) Programmbeschwerden an den Fernsehrat**

**b) Einzelne Programmbeschwerden**

ba. Programmbeschwerde vom 14. Dezember 2015 zur Sendung „The Fall – Tod in Belfast“ vom 13. Dezember 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „The Fall – Tod in Belfast“ vom 13. Dezember 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bb. Programmbeschwerde vom 27. November 2015 zur „heute-show“ vom 20. November 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Programmdirektion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-show“ vom 20. November 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bc. Programmbeschwerde vom 28. Oktober 2015 zur „heute-journal“-  
Sendung vom 16. Oktober 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 16. Oktober 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bd. Programmbeschwerde vom 04. Oktober 2015 zur „ZDF-Morgenmagazin“-  
Sendung vom 02. Oktober 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „ZDF-Morgenmagazin“-Sendung vom 02. Oktober 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



be. Programmbeschwerde vom 17. Dezember 2015 zur Sendung „Machtmensch Putin“ vom 15. Dezember 2015

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur Sendung „Machtmensch Putin“ vom 15. Dezember 2015 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

bf. Programmbeschwerde vom 02. Januar 2016 zur „heute“-Sendung vom 01. Januar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 01. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



bg. Programmbeschwerde vom 08. Januar 2016 zur „heute“-Sendung vom 04. Januar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute“-Sendung vom 04. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.

Der Fernsehrat schließt sich der Bewertung des Intendanten an, dass es sich um ein Versäumnis handelt, in der „heute“-Sendung um 19:00 Uhr die Übergriffe in Köln nicht zumindest nachrichtlich erwähnt zu haben.

bh. Programmbeschwerde vom 11. Januar 2016 zur „heute-journal“-Sendung vom 09. Januar 2016

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss empfiehlt dem Fernsehrat folgende Beschlussfassung:

Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 ZDF-Satzung die Programmbeschwerde zur „heute-journal“-Sendung vom 09. Januar 2016 als unbegründet zurück.

Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.



TOP 5 Verschiedenes

Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuss bestätigt als Termin für seine nächste Sitzung:

**Donnerstag, den 07. Juli 2016 in Mainz**